

Ausmaß/Seite 10,5 x 7,5 cm

Seite 1



**NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND**  
Körperschaft öffentlichen Rechtes

**FISCHERGASTKARTE**

für das  
**BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH**

Serie .....

Seite 2



Datum der Ausstellung, Fertigung des Obmannes/der  
Obfrau des Fischereivereivverbandes

.....

Datum der Ausfolgung, Unterschrift des/der  
Fischereiausübungsberechtigten

.....

Seite 3

.....  
Vor- und Zuname der/des Fischereiausübungsberechtigten

.....  
Anschrift der/des Fischereiausübungsberechtigten

.....  
Vor- und Zuname des Fischergastes

.....  
Ort und Datum der Geburt des Fischergastes

.....  
Hauptwohnsitz des Fischergastes

.....  
Unterschrift des Fischergastes

Der Fischergast ist berechtigt, die Fischerei mit dieser Fischergastkarte im gesamten Bundesland Niederösterreich für einen Zeitraum von 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum der Ausfolgung der Fischergastkarte, unter den einseitigen Voraussetzungen (Auszug) auszuüben.

Seite 4

Auszug aus dem NÖ Fischereigesetz 2001:

- Gemäß § 9 Abs. 1 muss beim Fischen eine gültige Fischerkarte oder eine gültige Fischergastkarte, verbunden mit einem amtlichen Lichtbildausweis und eine Lizenz für das betreffende Fischereirevier mitgeführt werden, welche den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiausehem auf deren Verlangen vorzuzeigen sind (§ 9 Abs. 3).
- Gemäß § 12 Abs. 1 ist der Fischfang in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der fischereikundlichen Erkenntnisse auszuüben.
- Gemäß § 12 Abs. 2 ist es verboten, sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brütelmaß nicht erreicht haben.
- Gemäß § 16 Abs. 3 hat jeder Fischereiausübungsberechtigte den Tag der Ausfolgung einzutragen.
- Gemäß § 16 Abs. 4 muss der Fischergast dem Fischereiausübungsberechtigten seine fischereifachliche Eignung glaubhaft machen und die Fischergastkarte vor Ausübung der Fischerei eigenhändig unterschreiben.
- Gemäß § 16 Abs. 6 ist die Fischergastkarte nicht überfragbar.
- Gemäß § 16 Abs. 7 berechtigt die Fischergastkarte nicht, ohne Lizenz zu fischen.
- Gemäß § 16 Abs. 8 ist eine unlesbare oder unvollständige Fischergastkarte ungültig.